

Deutsche Bank



Erklärung zur Unternehmensführung 2024

Erklärung zur Unternehmensführung 2024 gemäß § 289f, 315d HGB

2	Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex
4	Vorstand
10	Aufsichtsrat
25	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen
27	Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen

Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (Entsprechenserklärung 2024)

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG haben im Anschluss an die am 25. Oktober 2023 abgegebene Erklärung am 28. Oktober 2024 die folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte am 25. Oktober 2023. Seit diesem Zeitpunkt hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 28. April 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 entsprochen und wird diesen auch in Zukunft mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichung entsprechen:

Die Abweichung betrifft die Empfehlung G10 zweiter Satz, wonach das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über die langfristig variablen Gewährungsbeträge verfügen können soll, und bezieht sich ausschließlich auf die Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

Das für die Zeit bis zum 31. Dezember 2023 geltende Vergütungssystem für den Vorstand sah vor, dass die Langfristkomponente der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren unverfallbar wird. Da es sich um aktienbasierte Vergütungselemente handelt, unterliegen diese nach deren Unverfallbarkeit noch einer zusätzlichen Haltefrist von einem Jahr. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Zurückbehaltungszeitraums hat der Aufsichtsrat im Februar 2022, Februar 2023 sowie im Januar 2024 für die Langfristkomponente der variablen Vergütung jeweils bezogen auf das unmittelbar zurückliegende Geschäftsjahr beschlossen, dass Vorstandsmitglieder jeweils bereits nach drei Jahren über einen ersten Teil nach sechs Jahren über den letzten Teil der Langfristkomponente verfügen können. Der Aufsichtsrat hielt sich damit innerhalb der Vorgaben der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung). Eine darüberhinausgehende Verschärfung der bankenspezifischen regulatorischen Vorgaben erachten wir im Kontext des bisherigen Vergütungssystems für nicht angemessen. Wie in den letzten beiden Jahren erklären wir bereits heute eine Abweichung zu der Empfehlung, auch wenn die Vorstandsmitglieder über den jeweils ersten Teil der Langfristkomponente für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 erst im Jahr 2025, 2026 bzw. 2027 verfügen können.

Das ab dem Geschäftsjahr 2024 anwendbare Vergütungssystem vermeidet – in Bezug auf die Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 – die vorstehende Kodexabweichung.

2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat die Anwendbarkeit der Empfehlungen des Kodex auf Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dahin eingeschränkt, dass sie für diese nur insoweit gelten, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Über diese gesetzlichen Regelungen und die Auswirkungen auf die Entsprechenserklärung hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft zuletzt in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht 2023 berichtet.

Frankfurt am Main, im Oktober 2024

Der Vorstand
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat
der Deutsche Bank Aktiengesellschaft“

Aufgrund vorrangiger gesetzlicher Regelungen nicht anwendbare Kodexempfehlungen

Gemäß der Empfehlung in Abschnitt F.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 soll bei spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden, welche Empfehlungen des Kodex aufgrund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Dies betrifft bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft derzeit die Empfehlung in Abschnitt D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die bestimmt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft unterliegt als beaufsichtigtes Kreditinstitut den spezialgesetzlichen Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG). Der Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat gemäß § 25d Abs. 11 KWG einen Nominierungsausschuss eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat bei folgenden Aufgaben zu unterstützen:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung;
- der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats und Unterbreitung diesbezüglicher Empfehlungen an den Aufsichtsrat;
- der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und
- Überprüfung der Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an die Geschäftsleitung.

Der nach dem KWG zu bildende Nominierungsausschuss hat daher zahlreiche Aufgaben, die über die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hinausgehen. Ein genereller Ausschluss der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nach überwiegender Ansicht nur zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Während ein solcher sachlicher Grund für einen Ausschuss vorliegen kann, der ausschließlich mit der Vorbereitung von Vorschlägen zur Wahl von Anteilseignervertretern an die Hauptversammlung beschäftigt ist, fehlt es für einen Nominierungsausschuss mit dem durch das KWG zugewiesenen Aufgabenspektrum an einer Rechtfertigung für den Ausschluss von Arbeitnehmervertretern. Aufgrund des durch das KWG zwingend vorgegebenen Aufgabenspektrums des Nominierungsausschusses und der Unzulässigkeit der Diskriminierung von Arbeitnehmervertretern bei der Besetzung von Ausschüssen ist die Empfehlung in Abschnitt D.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex daher für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft nicht anwendbar. Um der Empfehlung dennoch in diesem Rahmen Rechnung zu tragen, sieht § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss vor, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nur durch die Anteilseignervertreter im Nominierungsausschuss vorbereitet werden.

Alle in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB enthaltenen Angaben geben den Stand vom 7. Februar 2025 wieder.

Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Aufgrund ihrer Rechtsform als deutsche Aktiengesellschaft bilden Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung die Organe der Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Informationen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind im Abschnitt „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Stand der Umsetzung“ angeführt. Die Hauptversammlung wählt u.a. die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Geschäftsführung.

Der Deutsche Bank Vorstand leitet das Unternehmen nach dem Gesetz, der Satzung und seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse. Dabei berücksichtigt er die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Bank in gemeinschaftlicher Verantwortung. Der Vorstand leitet als Konzernvorstand den Deutsche Bank-Konzern nach einheitlichen Richtlinien und übt eine allgemeine Kontrolle über alle Konzerngesellschaften aus.

Der Vorstand entscheidet in allen durch Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen und sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Richtlinien (Compliance). Hierbei trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden internen Richtlinien entwickelt und implementiert werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere die strategische Steuerung und Ausrichtung der Bank, die Zuteilung der Ressourcen, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, das Kontroll- und Risikomanagement sowie die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, die systematische Identifikation und Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit und die Kontrolle des Konzerns. Der Vorstand entscheidet über Ernennungen in der Führungsebene unterhalb des Vorstands, insbesondere über die Ernennung der globalen Schlüsselfunktionsträger (Global Key Function Holders) und achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Konzern auf Vielfalt (Diversity). Dabei strebt er insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an (nähere Ausführungen hierzu sind in der Nachhaltigkeitserklärung im Kapitel „Eigene Belegschaft“ im Geschäftsbericht 2024 zu finden). Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat vertrauensvoll und zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Er berichtet an den Aufsichtsrat mindestens in dem durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehenen Rahmen, insbesondere über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, beabsichtigten Geschäftspolitik, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikosituation, Risikosteuerung, Personalentwicklung, Reputation und Compliance.

Eine umfassende Darstellung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregeln des Vorstands sind in seiner Geschäftsordnung niedergelegt, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Deutschen Bank (www.db.com/ir/de/dokumente.htm) zur Verfügung steht.

Nachhaltigkeit

Der Vorstand übt die Aufsicht über den Prozess der doppelten Wesentlichkeitsbeurteilung aus, um wesentliche Themen zu identifizieren und um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch die den Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards - ESRS) zu steuern. Um eine angemessene Aufsicht über die Ergebnisse der doppelten Wesentlichkeitsbewertung zu gewährleisten, führte die Deutsche Bank ein umfassendes Verfahren ein, an dem Führungskräfte und entsprechende Gremien beteiligt waren. In einem ersten Schritt haben die verantwortlichen Führungskräfte die Bewertungsergebnisse für wesentliche Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, formal abgezeichnet. Anschließend hat das Group Sustainability Committee der Bank, welches als wichtigstes Governance- und Entscheidungsgremium der Bank für Nachhaltigkeitsfragen fungiert, den finalen Katalog an materiellen Themen gebilligt (nähere Ausführungen hierzu sind in der Nachhaltigkeitserklärung im Kapitel „Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit“ im Geschäftsbericht 2024 zu finden).

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbeurteilung wurden dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Diese Ergebnisse wurden zudem dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgestellt und sind in der Nachhaltigkeitserklärung im Geschäftsbericht 2024 dargestellt.

Geschäftsverteilungsplan

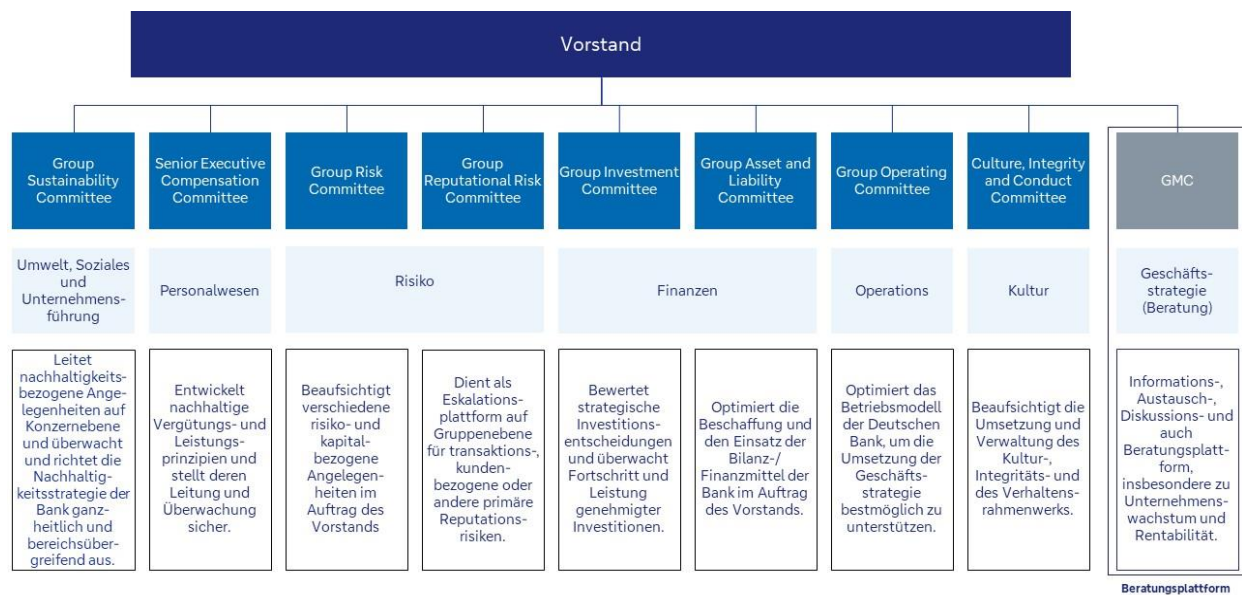
Ungeachtet des Prinzips der kollektiven Verantwortung weist der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands den einzelnen Vorstandsmitgliedern Verantwortung für bestimmte Funktionsbereiche zu und gewährleistet so eine Aufgabentrennung innerhalb der gesamten Organisation bis hin zum Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind dafür verantwortlich, ihre Aufgaben auf untergeordnete Hierarchieebenen zu delegieren und Zuständigkeiten innerhalb ihres/ihrer eigenen Zuständigkeitsbereichs(e) klar zuzuordnen. Eine solche Übertragung ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Unternehmensorganisation erforderlich und hat keine Auswirkungen auf die Gesamtverantwortung des Vorstands, die übertragenen Aufgaben und Pflichten angemessen zu überwachen. Jede Person, der Zuständigkeiten übertragen wurden, ist dafür verantwortlich, dem Vorstand angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seine kollektiven Aufgaben wahrnehmen kann.

Schulungen des Vorstands

Um die Anforderungen an die berufliche Eignung zu erfüllen, finden über das ganze Jahr regelmäßig Schulungen für den Vorstand statt. Dazu gehören auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen sowie zahlreiche Themenfelder im Zusammenhang mit Recht, Compliance, Anti-Finanzkriminalität, Datenmanagement, Risikomanagement und Personalwesen.

Ausschüsse des Vorstands

Grundsätzlich zieht es der Vorstand vor, sich nach Möglichkeit auf einzelne rechenschaftspflichtige Führungskräfte, statt auf Ausschüsse zu stützen, und setzt daher in der Regel nur Ausschüsse für Fragen ein, die eine gemeinsame Beschlussfassung erfordern. Für bestimmte übergreifende Themen hat der Vorstand die folgenden Ausschüsse eingesetzt und ihnen für jedes der folgenden Themen bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen:



Veränderungen im Vorstand und aktuelle Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand der Deutschen Bank AG besteht aus zehn „Führungskräften“. Alle Vorstandsmitglieder haben einen Dienstvertrag mit der Deutsche Bank AG.

Die Quote zur Geschlechtervielfalt des Vorstands sind in der Nachhaltigkeitsklärung im Kapitel „Eigene Belegschaft“ im Geschäftsbericht 2024 zu finden.

Zu Mitgliedern des Vorstands für einen Zeitraum von drei Jahren wurden bestellt:

- Laura Padovani zum 1. Juli 2024.
- Marcus Chromik zum 1. Mai 2025.

Nachstehend folgen nähere Informationen zu den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands einschließlich dem Jahr ihrer Geburt, dem Jahr ihrer ersten Bestellung und dem Jahr, in dem ihre Bestellung endet, sowie ihrer aktuellen Position und ihres Verantwortungsbereichs laut aktuellem Geschäftsverteilungsplan. Des Weiteren sind ihre sonstigen Mandate außerhalb des Deutsche Bank-Konzerns sowie alle Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aufgeführt. Börsennotierte Unternehmen sind mit einem „*“ gekennzeichnet. Die Geschäftsordnung für den Vorstand legt fest, dass Vorstandsmitglieder außerhalb des Deutsche Bank-Konzerns grundsätzlich keinen Aufsichtsratsvorsitz annehmen.

Christian Sewing

Geburtsjahr: 1970
Erste Bestellung: 2015
Bestellt bis: 2026

Christian Sewing ist seit 1. Januar 2015 Mitglied des Vorstands und seit 8. April 2018 Vorstandsvorsitzender. Er verantwortet im Vorstand Corporate Affairs & Strategy sowie die Bereiche Sustainability, Research und Interne Revision.

Vor seiner Ernennung zum Vorstandsmitglied war Herr Sewing Global Head of Group Audit. Vorher hatte er diverse Positionen im Risikobereich inne, einschließlich des Deputy Chief Risk Officer (von 2012 bis 2013) und des Chief Credit Officer der Bank (von 2010 bis 2012).

Von 2005 bis 2007 war Herr Sewing Mitglied des Vorstands der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank.

Vor seinem berufsbegleitenden Studium an der Bankakademie Bielefeld und Hamburg absolvierte Herr Sewing 1989 eine Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Deutschen Bank.

Herr Sewing hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

James von Moltke

Geburtsjahr: 1969
Erste Bestellung: 2017
Bestellt bis: 2026

James von Moltke ist seit 1. Juli 2017 Mitglied des Vorstands und seit 25. März 2022 stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Er ist Chief Financial Officer und in dieser Funktion verantwortlich für die Bereiche Finance, Group Tax, Treasury und Investor Relations. Im Juli 2023 übernahm er zudem die Verantwortung für die Vermögensverwaltung (Asset Management / DWS).

Vor seinem Wechsel zur Deutschen Bank war Herr von Moltke Treasurer der Citigroup. Er begann seine Karriere 1992 bei der Investmentbank Credit Suisse First Boston in London. Ab 1995 arbeitete er zehn Jahre bei JP Morgan in New York und Hongkong. Nach vier Jahren bei Morgan Stanley in New York, wo er für die Beratung der Finanztechnologie-Branche verantwortlich war, wechselte er 2009 zur Citigroup. Dort leitete Herr von Moltke die konzerninterne Abteilung für Fusionen und Übernahmen (M&A) und drei Jahre später übernahm er die Verantwortung für die weltweite Finanzplanung.

Er verfügt über einen Abschluss als Bachelor of Arts des New College der Universität Oxford.

Herr von Moltke hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Fabrizio Campelli

Geburtsjahr: 1973
Erste Bestellung: 2019
Bestellt bis: 2025

Fabrizio Campelli ist seit 1. November 2019 Mitglied des Vorstands. Er verantwortet im Vorstand die Unternehmensbank und die Investmentbank sowie die Region Großbritannien & Irland.

Von November 2019 bis April 2021 war er als Chief Transformation Officer für die Transformation und den Personalbereich verantwortlich. Zuvor verantwortete er vier Jahre lang das Geschäft mit Vermögenskunden. Davor war er sowohl für die Strategie und organisatorische Entwicklung des Konzerns sowie stellvertretend für dessen Betriebsorganisation verantwortlich.

Bevor Herr Campelli 2004 zur Deutschen Bank kam, war er für McKinsey & Company in London und Mailand tätig, wo er sich hauptsächlich mit strategischen Aufgaben für weltweit tätige Finanzinstitute befasste.

Er hat einen Master of Business Administration der MIT Sloan School of Management. Zudem hat er einen Abschluss in Betriebswirtschaft der Mailänder Bocconi University.

Herr Campelli war bis Juni 2024 Mitglied in den folgenden Aufsichtsräten: BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. und BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Bernd Leukert

Geburtsjahr: 1967
Erste Bestellung: 2020
Bestellt bis: 2025

Bernd Leukert ist seit 1. Januar 2020 Mitglied des Vorstands. Er ist Chief Technology, Data und Innovation Officer und in dieser Funktion sowohl verantwortlich für die Chief Information Offices der Infrastruktur- und Geschäftsbereiche als auch für die Bereiche Chief Technology Office, Chief Security Office, Chief Innovation Office und zusätzlich für Data Governance and Oversight und für Cloud Transformation.

Herr Leukert trat am 1. September 2019 in die Deutsche Bank ein. Er blickt auf eine lange Karriere bei der SAP SE zurück. 1994 trat er in den SAP Konzern ein und hatte seitdem verschiedene Positionen und Funktionen inne. Von 2014 bis 2019 verantwortete er im Vorstand des globalen Softwareunternehmens die Produktentwicklung und Innovationen sowie den Bereich Digital Business Services.

Er studierte Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Karlsruhe sowie am Trinity College in Dublin und schloss 1994 mit einem Masters Degree in Business Administration ab.

Herr Leukert ist Mitglied des Aufsichtsrats der Bertelsmann SE & Co. KGaA.

Er war bis Juni 2024 Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Group GmbH & Co. KGaA*.

Alexander von zur Mühlen

Geburtsjahr: 1975
Erste Bestellung: 2020
Bestellt bis: 2026

Alexander von zur Mühlen ist seit 1. August 2020 Mitglied des Vorstands. Seit Juli 2023 ist er verantwortlich für die Regionen Asien-Pazifik, Europa, Naher Osten & Afrika (EMEA) und Deutschland.

Herr von zur Mühlen kam 1998 zur Deutschen Bank und arbeitete in leitender Funktion für verschiedene Infrastruktur- und Geschäftsbereiche in London und Frankfurt. Von 2018 bis 2020 war er für die strategische Entwicklung des Konzerns verantwortlich und beriet den Vorstandsvorsitzenden. Zuvor war er unter anderem Co-Leiter des Kapitalmarktgeschäfts der Deutschen Bank mit dem regionalen Schwerpunkt Asien-Pazifik und Europa, Nahost und Afrika. Von 2009 bis 2017 war er Group Treasurer.

Er hält ein Diplom in Betriebswirtschaftslehre der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin.

Herr von zur Mühlen hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Laura Padovani

Geburtsjahr: 1966
Erste Bestellung: 2024
Bestellt bis: 2027

Laura Padovani ist seit 1. Juli 2024 Mitglied des Vorstands. Sie ist Chief Compliance und Anti-Financial Crime Officer.

Frau Padovani kam im April 2023 als Group Chief Compliance Officer und Head of Compliance zur Deutschen Bank. Bevor sie zur Bank kam, war Frau Padovani Group Chief Compliance Officer bei Barclays und verbrachte zuvor 20 Jahre bei American Express. Sie verfügt über umfassende internationale Erfahrung und ausgewiesene Führungsqualitäten in globalen, regionalen und geschäftlichen Compliancefunktionen.

Laura Padovani hat einen Master of Laws von der London School of Economics und Political Science und einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Universität Buenos Aires.

Frau Padovani hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Claudio de Sanctis

Geburtsjahr: 1972
Erste Bestellung: 2023
Bestellt bis: 2026

Claudio de Sanctis ist seit 1. Juli 2023 Mitglied des Vorstands. Er ist der Leiter der Privatkundenbank.

Herr de Sanctis war seit der Gründung im Juni 2020 für die Internationale Privatkundenbank verantwortlich und zeitgleich Chief Executive Officer (CEO) für die Regionen Europa, Naher Osten & Afrika (EMEA) verantwortlich. Zuvor stand er seit November 2019 an der Spitze des Deutsche-Bank Geschäfts mit Vermögenskunden, nachdem er im Dezember 2018 als Europa-Chef dieses Bereichs zur Bank gekommen war. Zudem war er von Februar bis Dezember 2019 Chief Executive Officer (CEO) der Deutsche Bank AG (Schweiz) AG.

Vor seinem Wechsel zur Deutschen Bank leitete Herr de Sanctis das gehobene Privatkundengeschäft der Credit Suisse in Europa. Zu dem Schweizer Vermögensverwalter stieß er 2013 als Leiter Private Banking in Südostasien. Zuvor war er sieben Jahre im Wealth Management der UBS in Europa tätig als Leiter der Regionen Iberia und Nordics.

Davor war Herr de Sanctis bei Barclays als Leiter des Bereichs Key Clients Unit Europe im Private Banking mit Fokus auf UHNW Kunden tätig. Zuvor arbeitete er bei Merrill Lynch Private Wealth Management Europa, Naher Osten & Afrika (EMEA).

Er erwarb einen Bachelor-Abschluss in Philosophie an der Universität La Sapienza in Rom.

Herr de Sanctis hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Rebecca Short

Geburtsjahr: 1974
Erste Bestellung: 2021
Bestellt bis: 2027

Rebecca Short ist seit 1. Mai 2021 Mitglied des Vorstands. Sie ist seit 1. Juni 2023 Chief Operating Officer und verantwortet seitdem zusätzlich die Bereiche Personal sowie Transformation. Bis Mai 2023 war sie Chief Transformation Officer.

Sie war zuvor fast sechs Jahre lang in der Finanzabteilung für die Finanzplanung und -steuerung verantwortlich.

Frau Short kam 1998 als Trainee zur Deutschen Bank in Auckland. Im Jahr 2000 übernahm sie verschiedene Aufgaben im Kreditrisikomanagement in London über einen Zeitraum von zwölf Jahren. Zuletzt leitete sie dort die Abteilung für Unternehmenskunden in Europa. 2012 baute Frau Short ein Team für strategische Risikoanalyse und -berichte auf. Im Jahr 2013 übernahm sie für zwei Jahre eine Leitungsfunktion in der Konzernrevision.

Sie hat einen Bachelor of Commerce with Honours Abschluss im Finanz- und Rechnungswesen von der Universität von Otago in Dunedin, Neuseeland.

Frau Short hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Prof. Dr. Stefan Simon

Geburtsjahr: 1969
Erste Bestellung: 2020
Bestellt bis: 2026

Prof. Dr. Stefan Simon ist seit 1. August 2020 Mitglied des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Region Amerika sowie für die Bereiche Recht und Governance. Er war bis 30. Juni 2024 Chief Administrative Officer (CAO) und für die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden, Regulatoren und Regierungen sowie für die Bereiche Recht und Governance verantwortlich. Darüber hinaus verantwortete er die Bereiche Compliance, Anti-Financial Crime (AFC) und das Business Selection and Conflicts Office sowie Controls Testing & Assurance bis 30. Juni 2024.

Herr Prof. Dr. Simon trat zum 1. August 2019 in die Deutsche Bank ein. Er war von August 2016 bis Juli 2019 Mitglied des Aufsichtsrats und leitete dessen Integritätsausschuss. Er ist Rechtsanwalt und Steuerberater und war von 1997 bis 2016 bei der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg tätig, seit 2002 als Partner. Zudem unterrichtet er seit 2008 als Honorarprofessor an der Universität Köln.

Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität in Köln und promovierte dort 1998.

Herr Prof. Dr. Simon ist Mitglied des Aufsichtsrats der The Clearing House Payments Company LLC und Vorsitzender des Beirats der Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG.

Olivier Vigneron

Geburtsjahr: 1971
Erste Bestellung: 2022
Bestellt bis: 2025

Herr Vigneron ist seit 20. Mai 2022 Mitglied des Vorstands. Er ist Chief Risk Officer und in dieser Funktion verantwortlich für die Bereiche Credit Risk, Market Risk, Liquidity Risk und Non-Financial Risk.

Er ist seit dem 1. März 2022 wieder für die Deutsche Bank tätig. Von Januar 2020 bis zu seinem Wiedereintritt in die Deutsche Bank war Olivier Vigneron Risikovorstand und Mitglied des Senior Management Committee von Natixis. Von 2008 bis 2020 arbeitete er bei J.P. Morgan, wo er als Chief Risk Officer für Europa, den Nahen Osten und Afrika sowie als konzernweiter Risk Executive für Marktrisiken tätig war. Davor war er bei BNP Paribas, UniCredit und Goldman Sachs beschäftigt. Zwischen 2002 und 2005 arbeitete er im Bereich Handel mit strukturierten Krediten (Structured Credit Trading) bei der Deutschen Bank in London.

Er war außerdem Mitglied des Aufsichtsrats von J.P. Morgan Deutschland und des Verwaltungsrats von Natixis Assurances.

Olivier Vigneron besuchte das Lycée Louis-le-Grand in Paris und erwarb ein Ingenieursdiplom an der französischen École Polytechnique. Zudem promovierte er in Wirtschaftswissenschaften an der Universität von Chicago (USA).

Herr Vigneron hat keine veröffentlichungspflichtigen externen Mandate.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands

Die Informationen zum Aktienbesitz des Vorstands kann dem Vergütungsbericht im Geschäftsbericht 2024 entnommen werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG besteht aus 20 Mitgliedern – 10 Aufsichtsratsmitglieder sind als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung und 10 Aufsichtsratsmitglieder sind als Vertreter der Arbeitnehmer von den Delegierten der wahlberechtigten inländischen Arbeitnehmer gewählt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet und üben ihr Mandat im Interesse der Deutsche Bank AG aus. Die interne Organisation des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie die Anforderungen an seine Mitglieder unterliegen neben den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) auch spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Solche Anforderungen ergeben sich unter anderem aus dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG), der Institutsvergütungsverordnung, den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Verwaltungspraxis der Europäischen Zentralbank als unserer prudentiellen Aufsichtsbehörde. Im Einzelfall können die regulatorischen Vorgaben von Empfehlungen des DCGK abweichen (siehe Kapitel „Aufgrund vorrangiger gesetzlicher Regelungen nicht anwendbare Kodexempfehlungen“).

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Bank sind, unmittelbar eingebunden. Die Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Gemäß der KWG-Vorgaben überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll und zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, sind im § 13 Abs. 1 der Satzung der Deutsche Bank AG aufgeführt. Dazu gehören die Erteilung von Generalvollmachten, der Erwerb oder die Veräußerungen von Grundstücken (soweit der Gegenstand EUR 500 Mio. übersteigt) sowie Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die nach dem KWG der Zustimmung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts bedürfen oder sonstige Beteiligungen (soweit der Gegenstand EUR 1 Mrd. übersteigt). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung über die Erteilung seiner Zustimmung zwecks Effizienzsteigerung seiner Arbeit auch an einen Ausschuss delegieren.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG ist durch die Kompetenzen seiner Mitglieder, effiziente Arbeitsteilung und Koordination geprägt.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte und unter Berücksichtigung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen neun Ausschüsse gebildet – den Präsidialausschuss, den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss, den Vergütungskontrollausschuss, den Regulatory Oversight Ausschuss, den Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss, den Technologie-, Daten- und Innovationsausschuss sowie einen Vermittlungsausschuss. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen niedergelegt und hier kurz zusammengefasst:

Präsidialausschuss: Der Präsidialausschuss befasst sich insbesondere mit der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten sowie Corporate Governance Themen. Er unterstützt den Aufsichtsrat auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungsausschusses.

Nominierungsausschuss: Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Ermittlung von Kandidaten für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und im Aufsichtsrat sowie bei der regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Er fördert die Talententwicklung und Vielfalt mit besonderem Schwerpunkt bei der Nachfolgeplanung für den Vorstand und erarbeitet eine Zielsetzung zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung.

Prüfungsausschuss: Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems (internes Kontrollsystem und Interne Revision), der Durchführung der Abschlussprüfung, einschl. der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistung, sowie der Beaufsichtigung sonstiger prüfungsrelevanter Sachverhalte. Er unterstützt den Aufsichtsrat auch bei der Überwachung der zügigen Behebung von intern und extern festgestellten Mängeln durch den Vorstand mittels geeigneter Maßnahmen.

Risikoausschuss: Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat insbesondere in allen Fragen zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und unterstützt ihn bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch die obere Leitungsebene. Der Risikoausschuss wacht darüber, dass die Konditionen im Kundengeschäft mit dem Geschäftsmodell und der Risikostruktur des Unternehmens im Einklang stehen. Er prüft, ob die durch das Vergütungssystem gesetzten Anreize die Risiko-, Kapital- und Liquiditätsstruktur der Bank sowie die Wahrscheinlichkeit und Fälligkeit von Einnahmen, unter Einbeziehung des Kündigungsrisikos, berücksichtigen.

Vergütungskontrollausschuss: Der Vergütungskontrollausschuss behandelt Vergütungsthemen. Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor und überprüft die Nutzung und Wirksamkeit der Möglichkeiten, die das Vergütungssystem im Zusammenhang mit Verstößen gegen Rechtsnormen und in- und externe Regelwerke eröffnet.

Regulatory Oversight Ausschuss: Der Regulatory Oversight Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung der Maßnahmen des Vorstands, mit denen die Einhaltung von Rechtsvorschriften und behördlichen Regelungen sowie unternehmensinternen Richtlinien durch die Bank sichergestellt wird und auch bei der Überwachung der mit den größten Risiken behafteten Rechtsfälle. Er beaufsichtigt die Kontakte des Vorstands mit Aufsichtsbehörden, die für die Bank von wesentlicher Bedeutung sind (Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen).

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss: Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion bezüglich der Strategie der Bank, einschließlich der Environmental Social Governance (ESG) Strategie und Nachhaltigkeitsfragen. Er berät und überwacht den Vorstand im Zusammenhang mit der Festlegung der Geschäftsstrategien der Bank mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und der Etablierung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Implementierung, Beurteilung und Anpassung der Strategien.

Technologie, Daten und Innovationsausschuss: Der Technologie, Daten und Innovationsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion in der Technologie-, Daten- und Innovationsumgebung der Bank. Er berät und überwacht den Vorstand insbesondere hinsichtlich adäquater technisch-organisatorischer Ausstattung, einschl. der Festlegung eines angemessenen Konzepts für IT-Systeme, der IT-Strategie, dem Informationssicherheitsmanagement, Cyber- und IT-Risiken sowie der Daten-Strategie und -Governance der Bank.

Vermittlungsausschuss: Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Personalvorschläge, wenn für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Er tagt nur bei Bedarf.

Alle Geschäftsordnungen werden anlassbezogen (etwa bei Änderungen von Gesetzen oder regulatorischen Vorgaben) mindestens aber einmal jährlich durch den Aufsichtsrat überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Deutsche Bank AG (www.db.com/ir/de/dokumente.htm) veröffentlicht.

Angaben zu der Anzahl der Sitzungen und ihrer Durchführung sowie Einzelheiten über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden sich im Bericht des Aufsichtsrats als Teil des Geschäftsberichts.

Der Aufsichtsrat hat im Einklang mit den regulatorischen Vorgaben Stellenbeschreibungen mit Bewerberprofil für die Positionen als Aufsichtsratsmitglied, Aufsichtsratsvorsitzenden und Vorsitzenden einer seiner Ausschüsse erstellt und beschlossen. Er hat – wie regulatorisch gefordert – eine Eignungsleitlinie erlassen, die die Grundsätze zur Auswahl, Nachfolgeplanung und Wiederbestellung/Wiederwahl von Organmitgliedern sowie die Kriterien und das Verfahren zur individuellen und kollektiven Eignungsbewertung festlegt. Bestandteil dieser Leitlinie sind auch die regulatorisch geforderten Einführungs- und Trainingsleitlinien sowie die Diversitätsleitlinie. Ferner hat sich der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil (siehe Kapitel „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Stand der Umsetzung/ Kompetenzprofil des Aufsichtsrats“) gegeben. Darüber hinaus verfügt der Aufsichtsrat über eine Leitlinie für die Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder sowie eine Leitlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Dokumente werden durch den Aufsichtsrat ebenfalls anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand in dem durch Gesetz oder Verwaltungsvorgaben vorgesehenen Rahmen unterrichtet, insbesondere über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, beabsichtigte Geschäftspolitik, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikosteuerung, Personalentwicklung, Reputation und Compliance. Ferner wird der Prüfungsausschuss von der Internen Revision regelmäßig – bei besonders schwerwiegenden Mängeln unverzüglich – über die festgestellten Mängel informiert. Darüber hinaus wird der Aufsichtsratsvorsitzende über schwerwiegende Feststellungen in Bezug auf Vorstandsmitglieder unterrichtet. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben eine Informationsordnung, ein generelles Interaktionsprotokoll und ein weiteres Interaktionsprotokoll speziell für regulatorische Themen beschlossen. Diese regeln neben Vorgaben zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat u. a. auch Anfragen und Auskunftersuchen des Aufsichtsrats an Mitarbeiter der Gesellschaft und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Sitzungsvorbereitung sowie auch zwischen den Sitzungen.

Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Dies gilt auch für seine Ausschüsse. Zusätzlich finden regelmäßig getrennte Vorbesprechungen der Arbeitnehmer- und der Anteilseignervertreter statt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eine entscheidende Führungsrolle in Bezug auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Er kann interne Richtlinien und Prinzipien für die interne Organisation und Kommunikation des Aufsichtsrats, die Koordination der Arbeit innerhalb des Aufsichtsrats sowie dessen Interaktion mit dem Vorstand erlassen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt bei Bedarf Investorengespräche über aufsichtsratspezifische Themen und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über deren Inhalte. Diese umfassen auch ESG Themen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und, soweit zweckmäßig, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse, halten zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und beraten mit ihm u. a. Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, des Risikocontrollings, der Governance, der Compliance, der Vergütungssysteme, der IT, Daten und Digitalisierung, der Nachhaltigkeit sowie wesentlicher Rechtsfälle des Deutsche Bank Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende und, innerhalb ihrer Zuständigkeit, die Vorsitzenden der Aufsichtsratsausschüsse werden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Deutsche Bank Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands beziehungsweise das jeweils zuständige Vorstandsmitglied informiert. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt außerdem regelmäßig Gespräche mit dem Abschlussprüfer außerhalb der Sitzungen.

Darüber hinaus führen der Aufsichtsratsvorsitzende und einige Vorsitzende der Aufsichtsratsausschüsse Gespräche mit Regulatoren.

Einführungs- und Trainingsveranstaltungen

Für jedes neu gewählte oder bestellte Aufsichtsratsmitglied werden individuelle, nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtete Einführungs- und Trainingsveranstaltungen unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Nominierungsausschusses organisiert, mit dem Ziel, seinen Einstieg in die neue Position zu unterstützen. Die Einführungsveranstaltungen dienen dazu, die Bank, ihren Vorstand, ausgewählte Führungskräfte, den Abschlussprüfer und die Interne Revision kennenzulernen. Durch maßgeschneiderte Trainingsveranstaltungen werden die individuellen Kenntnisse des neuen Mitglieds erweitert und vertieft. Der Nominierungsausschuss lässt sich regelmäßig über den Fortschritt und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen berichten.

Auch für den gesamten Aufsichtsrat werden regelmäßig Trainingsveranstaltungen zu aktuellen Themen durchgeführt. Einzelheiten dazu finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Nachfolgeplanung und Diversität

Nach dem deutschen Kreditwesengesetz (KWG) müssen die Vorstandsmitglieder fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Der Aufsichtsrat beurteilt die Qualifikation der Personen sowie die Qualifikation des Vorstands insgesamt (kollektive Eignung). In diesem Zusammenhang spielen die Vielfalt der Hintergründe und Denkweisen sowie Geschlecht, Nationalität und Alter eine wichtige Rolle. Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Ermittlung von geeigneten internen und externen Kandidaten für die Besetzung einer Stelle im Vorstand der Bank unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen. Hierfür hat der Ausschuss eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und dem damit verbundenen Zeitaufwand für ein Vorstandsmitglied sowie Fragebogen für die Beurteilung der Kenntnisse, Zuverlässigkeit und der zeitlichen Verfügbarkeit entwickelt. Der Nominierungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat lassen sich regelmäßig vom Vorstand über interne Kandidaten in der Nachfolgeplanung („Talentpipeline“) und den Prozess aus Sicht des Vorstands berichten. In den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie auf internen Veranstaltungen haben die Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit, ausgewählte Führungskräfte der Bank kennenzulernen. Mit Blick auf eine nachhaltige

möglichst diverse Nachfolgeplanung, die auch Geschlechtervielfalt berücksichtigt, arbeitet der Aufsichtsrat auch mit externen Dienstleistern zusammen.

Bei der Auswahl der geeigneten Kandidaten, extern wie intern, berücksichtigt der Nominierungsausschuss die strategischen Ziele der Bank, das zu verantwortende Ressort auf Vorstandsebene, die Qualifikation, Zuverlässigkeit und die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidaten sowie die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands und die Diversitätsgrundsätze. Die Besetzung einer Vorstandsposition erfolgt stets im Unternehmensinteresse. Aufbauend auf der Empfehlung des Nominierungsausschusses, unterbreitet der Präsidialausschuss dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Besetzung des Vorstands. Basierend auf dieser entscheidet der Aufsichtsrat über die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands. Die Erstbestellung erfolgt für maximal drei Jahre. Vorstandsmitglieder können für eine oder mehrere Amtsperioden, die rechtlich maximal fünf Jahre betragen, wiederbestellt werden, wobei auch Wiederbestellungen bei der Deutsche Bank AG generell für maximal drei Jahre erfolgen sollen.

Für jedes neu bestellte Vorstandsmitglied werden individuelle, nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerichtete Einführungs- und Trainingsveranstaltungen unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Nominierungsausschusses organisiert. Der Nominierungsausschuss lässt sich regelmäßig über den Fortschritt und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen berichten.

Das Aktiengesetz (AktG) schreibt vor, dass eine börsennotierte Gesellschaft mit drei oder mehr Vorstandsmitgliedern, wie die Deutsche Bank, mindestens eine Frau und ein Mann als Vorstandsmitglied haben muss, andernfalls erlischt die Bestellung. Zusätzlich ist die Förderung der Vielfalt im Vorstand von zentraler Bedeutung für den Aufsichtsrat und er arbeitet aktiv auf einen diversen Vorstand u. a. in Bezug auf Geschlecht, Nationalität, Alter und unterschiedliche Hintergründe sowie Denkweisen hin. Der Aufsichtsrat berücksichtigt die gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Geschlechter gemäß § 76 Abs. 3a AktG und ist bestrebt, den Frauenanteil im Vorstand nachhaltig und kontinuierlich zu erhöhen. Mit der Bestellung von Frau Laura Padovani, einer internen Kandidatin, mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in den Vorstand hat der Aufsichtsrat den Vorstand auf 10 Mitglieder erweitert und den Frauenanteil auf 20% erhöht. Um die Anzahl geeigneter interner Kandidatinnen weiterhin zu steigern, hat der Aufsichtsrat im letzten Geschäftsjahr dem Vorstand ein entsprechendes Ziel für die Besetzung führender Positionen mit Frauen unmittelbar unterhalb der Vorstandsebene vorgegeben und dieses innerhalb der langfristigen Leistungsbemessung des neuen Vorstandsvergütungssystems verankert. Für eine vollständige Zielerreichung in dieser Kategorie ist eine Frauenquote von 32,5% bis 2026 auf den beiden Ebenen unterhalb des Vorstands notwendig. Der Aufsichtsrat tauscht sich regelmäßig mit dem Vorstand über die Maßnahmen und kontinuierlichen Fortschritt aus.

Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Vergütungskontrollausschusses die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig. Details hierzu können Sie dem Vergütungsbericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrats entnehmen.

Selbstbeurteilung

Der Nominierungsausschuss und der Aufsichtsrat befassen sich regelmäßig mit der nach § 25d KWG gesetzlich vorgeschriebenen mindestens jährlich durchzuführenden Bewertung des Aufsichtsrats, des Vorstands und seiner Arbeit. Diese Bewertung ist gleichzeitig auch die Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats nach Empfehlung D.12 des DCGK.

Der Nominierungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 23. Juli 2024 mit dem Bewertungsrahmen und dem Zeitplan. Es wurde beschlossen, die Bewertung im gegenständlichen Berichtszeitraum mit externer Unterstützung durchzuführen. Der Nominierungsausschuss berichtete regelmäßig an den Aufsichtsrat über den Fortgang der Bewertungsarbeiten. Der mandatierte externe Berater lud den Aufsichtsrat zu einem Workshop ein, der am 23. Oktober 2024 stattfand. Die Bewertung erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage von ausführlichen Fragebögen zur Arbeit des Aufsichtsrats, der Aufsichtsratsausschüsse und des Vorstands sowie persönlichen Gesprächen mit den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Ergebnisse der Bewertung wurden am 13. März 2025 abschließend im Aufsichtsratsplenum erörtert und beschlossen sowie in einem schriftlichen Abschlussbericht festgehalten. Der Aufsichtsrat ist weiterhin der Auffassung, dass Aufsichtsrat und Vorstand einen hohen Standard erreicht haben und insbesondere hinsichtlich der ausreichenden fachlichen Qualifikation, der persönlichen Zuverlässigkeit und der zeitlichen Verfügbarkeit der Mitglieder von Vorstand sowie Aufsichtsrat keine Bedenken bestehen.

Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können gemäß der Satzung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter bestimmen, dass die Amtszeit der Mitglieder zu abweichenden Zeitpunkten beginnt bzw. endet. Gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat werden Anteilseignervertreter der Hauptversammlung seit Juli 2020 für maximal rund vier Jahre zur Wahl vorgeschlagen, d.h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Bei der Berechnung der Amtszeit wird jeweils das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Die nachstehende Tabelle enthält nähere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats (Stichtag 7. Februar 2025).

Name	Ausgeübter Beruf	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate
Alexander Wynaendts Geburtsjahr: 1960 Erstmals gewählt zum: 19. Mai 2022 Gewählt bis: 2026	Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutsche Bank AG	Air France-KLM Group S.A. ² (Mitglied des Board of Directors); Uber Technologies, Inc. ² (Mitglied des Board of Directors); Uber Payments B.V. (Non-Executive Director, Chairman); Puissance Holding B.V. (Non-Executive Director, Chairman)
Susanne Bleidt ¹ Geburtsjahr: 1967 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	Postbank Filialvertrieb AG ³ ; Postbeamtenkrankenkasse (Mitglied des Verwaltungsrats)
Mayree Clark Geburtsjahr: 1957 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2027	Aufsichtsratsmitglied	Ally Financial, Inc. ² (Mitglied des Board of Directors); Allvue Systems Holdings, Inc. (Mitglied des Board of Directors)
Jan Duscheck ¹ Geburtsjahr: 1984 Gerichtlich bestellt zum: 2. August 2016 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2028	Leiter der Bundesfachgruppe Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Manja Eifert ¹ Geburtsjahr: 1971 Gerichtlich bestellt zum: 7. April 2022 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Claudia Fieber ¹ Geburtsjahr: 1966 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Sigmar Gabriel Geburtsjahr: 1959 Gerichtlich bestellt zum: 11. März 2020 Erstmals gewählt zum: 20. Mai 2020 Gewählt bis: 2025	Bundesminister a. D.	Heristo AG; Siemens Energy AG ² ; Siemens Energy Management GmbH; ThyssenKrupp Steel Europe AG (Vorsitzender) (bis 15. September 2024)
Florian Haggenmiller ¹ Geburtsjahr: 1982 Gerichtlich bestellt zum: 16. Januar 2024 Bestellt bis: 2028	Leiter der Bundesfachgruppe Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	IBM Deutschland GmbH; IBM Central Holding GmbH
Timo Heider ¹ Geburtsjahr: 1975 Erstmals gewählt zum: 23. Mai 2013 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	BHW Bausparkasse AG ³ (stellv. Vorsitzender); PCC Services GmbH der Deutschen Bank ³ (stellv. Vorsitzender); Pensionskasse der BHW Bausparkasse VVaG ³ (stellv. Vorsitzender)
Frank Schulze ¹ Geburtsjahr: 1968 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutsche Bank AG; Betriebsratsmitglied	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate

Name	Ausgeübter Beruf	Aufsichtsratsmandate und sonstige Mandate
Gerlinde M. Siebert ¹ Geburtsjahr: 1967 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Global Head of Governance, Deutsche Bank AG	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Yngve Slyngstad Geburtsjahr: 1962 Erstmals gewählt zum: 19. Mai 2022 Gewählt bis: 2026	Chief Executive Officer Aker Asset Management AS	Keine veröffentlichungspflichtigen Mandate
Stephan Szukalski ¹ Geburtsjahr: 1967 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 ⁴ Gewählt bis: 2028	Bundesvorsitzender, Deutscher Bankangestellten- Verband e.V. (DBV) – Gewerkschaft der Finanzdienstleister	PCC Services GmbH der Deutschen Bank ³ (bis 30. August 2024)
John Alexander Thain Geburtsjahr: 1955 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2027	Aufsichtsratsmitglied	Uber Technologies, Inc. ² (Mitglied des Board of Directors); Aperture Investors LLC (Mitglied des Board of Directors); Pine Island Capital Partners LLC (Chairman)
Jürgen Tögel ¹ Geburtsjahr: 1968 Erstmals gewählt zum: 17. Mai 2023 Gewählt bis: 2028	Betriebsratsmitglied	BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G.; BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.; BKK Deutsche Bank AG ⁵ (Mitglied des Verwaltungsrats)
Michele Trogni Geburtsjahr: 1965 Erstmals gewählt zum: 24. Mai 2018 Gewählt bis: 2027	Chief Executive Officer, Zinnia Corporate Holdings, LLC; Operating Partner, Eldridge (bis 31. März 2024)	Everly Life, LLC (Mitglied des Non-Executive Boards); Zinnia Corporate Holdings, LLC (CEO und Chairperson of the Board of Directors)
Dr. Dagmar Valcárcel Geburtsjahr: 1966 Gerichtlich bestellt zum: 1. August 2019 Erstmals gewählt zum: 20. Mai 2020 Gewählt bis: 2025	Aufsichtsratsmitglied	amedes Holding GmbH; Antin Infrastructure Partners S.A. ² (Mitglied des Board of Directors)
Dr. Theodor Weimer Geburtsjahr: 1959 Erstmals gewählt zum: 20. Mai 2020 Gewählt bis: 2025	Aufsichtsratsmitglied; Vorsitzender des Vorstands (bis 30. September 2024), Co-Vorsitzender des Vorstands (01. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024), Deutsche Börse AG ²	Knorr Bremse AG ²
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann Geburtsjahr: 1957 Erstmals gewählt zum: 1. August 2018 Gewählt bis: 2027	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Deutsche Bank AG; Selbständiger Unternehmensberater, Norbert Winkeljohann Advisory & Investments	Bayer AG ² (Vorsitzender); Georgsmarienhütte Holding GmbH; Sievert SE (Vorsitzender); Bohnenkamp AG (Vorsitzender)
Frank Witter Geburtsjahr: 1959 Erstmals gewählt zum: 27. Mai 2021 Gewählt bis: 2025	Aufsichtsratsmitglied	Traton SE ² ; VfL Wolfsburg-Fußball GmbH (Vorsitzender) (bis 31. Juli 2024); CGI Inc. ² (Mitglied des Board of Directors)

¹ Arbeitnehmervertreter

² Börsennotiertes Unternehmen

³ Konzerninternes Mandat

⁴ Herr Szukalski war bereits Mitglied des Aufsichtsrats von Mai 2013 bis November 2015 und Mai 2018 bis Dezember 2020.

Die nachstehende Übersicht enthält nähere Angaben zu den Mitgliedschaften in den verschiedenen Ausschüssen:

Präsidialausschuss: Alexander Wynaendts, Vorsitzender, Timo Heider, Frank Schulze, Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Nominierungsausschuss: Alexander Wynaendts, Vorsitzender, Mayree Clark, Timo Heider, Frank Schulze, Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Prüfungsausschuss: Frank Witter, Vorsitzender, Susanne Bleidt, Manja Eifert, Claudia Fieber (seit 31. Januar 2024), Birgit Laumen (bis 12. Januar 2024), Gerlinde M. Siebert, Dr. Dagmar Valcárcel, Dr. Theodor Weimer, Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Risikoausschuss: Mayree Clark, Vorsitzende, Jan Duscheck, Gerlinde M. Siebert, Stephan Szukalski, Michele Trogni, Professor Dr. Norbert Winkeljohann, Alexander Wynaendts

Vergütungskontrollausschuss: Professor Dr. Norbert Winkeljohann, Vorsitzender, Jan Duscheck, Timo Heider, Jürgen Tögel, Dr. Dagmar Valcárcel, Alexander Wynaendts

Regulatory Oversight Ausschuss: Dr. Dagmar Valcárcel, Vorsitzende, Jan Duscheck, Sigmar Gabriel, Timo Heider, Stephan Szukalski, Alexander Wynaendts

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss: John Alexander Thain, Vorsitzender, Mayree Clark, Claudia Fieber, Florian Haggenmiller (seit 31. Januar 2024), Birgit Laumen (bis 12. Januar 2024), Frank Schulze, Jürgen Tögel, Michele Trogni, Alexander Wynaendts

Technologie, Daten und Innovationsausschuss: Michele Trogni, Vorsitzende, Susanne Bleidt, Manja Eifert, Claudia Fieber (bis 31. Januar 2024), Florian Haggenmiller (seit 31. Januar 2024), Yngve Slyngstad, Alexander Wynaendts

Vermittlungsausschuss: Alexander Wynaendts, Vorsitzender, Timo Heider, Frank Schulze, Professor Dr. Norbert Winkeljohann

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll eine wirksame und qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands in einer international tätigen, breit aufgestellten Bank sicherstellen. Die Eignung jedes einzelnen Mitglieds wird sowohl intern durch den Nominierungsausschuss und den Aufsichtsrat als auch extern durch die Aufsichtsbehörde geprüft, festgestellt und laufend überwacht. Diese Eignungsprüfung umfasst die Sachkunde, die Zuverlässigkeit und die zeitliche Verfügbarkeit jedes einzelnen Mitglieds (individuelle Eignung). Zusätzlich werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des gesamten Aufsichtsrats geprüft, die für die Wahrnehmung seiner Kontroll- und Beratungsfunktion notwendig sind (kollektive Eignung). Das Bestehen der Eignungsprüfung der EZB nach einer Mandatsaufnahme und die fortlaufende Geeignetheit des Aufsichtsratsmitglieds während des gesamten Mandats bei der Deutsche Bank AG stellen zwingende regulatorische Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats dar.

Zwecks Steigerung der Effektivität der Aufsichtsratsarbeit und der Transparenz gegenüber den Stakeholdern und Regulatoren hat der Aufsichtsrat im Jahr 2022 ein Kompetenzprofil beschlossen, das jährlich überprüft und ggf. aktualisiert wird. Dieses Kompetenzprofil beinhaltet die allgemeinen und erweiterten Kompetenzen des Aufsichtsrats, die für die Überwachung und die Beratung des Vorstands der Deutsche Bank AG erforderlich sind. Das Kompetenzprofil wird regelmäßig bei der Entwicklung der Vorschläge zur Wahl von Anteilseignervertreter an die Hauptversammlung sowie der Bestimmung der individuellen und kollektiven Fortbildungsbedarf des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder berücksichtigt.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seinem Kompetenzprofil allgemeine Fachkompetenzen und erweiterte Kompetenzen festgelegt.

Allgemeine Fachkompetenzen

Diese individuellen Qualifikationen liegen idealerweise bei jedem Mitglied des Aufsichtsrats vor.

- Verständnis für kaufmännische Fragen
- Analytisches und strategisches Denken
- Verständnis für das deutsche Corporate Governance System, sowie daraus folgend ein Verständnis für die Verantwortlichkeiten eines Mitglieds des Aufsichtsrats
- Verständnis für das Geschäftsmodell und die Struktur der Deutsche Bank AG
- Grundverständnis des Finanzdienstleistungssektors, z. B. (i) Kenntnisse in den Bereichen Bankgeschäft, Finanzdienstleistungen, Finanzmärkte/ Finanzbranche, einschließlich des Heimatmarktes und der für die Bank wesentlichen Märkte außerhalb Europas und (ii) Kenntnisse über die für die Bank relevanten Kunden, die Markterwartungen und die operationelle Umgebung

Die Erfüllung dieser Kompetenzfelder wird in der Qualifikationsmatrix in der Zeile „Allgemeine Fachkompetenzen“ zusammengefasst berichtet.

Erweiterte Kompetenzen

Diese Kompetenzfelder beziehen sich auf den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (kollektive Eignung). In seiner Gesamtheit muss er über ein der Größe und Komplexität der Deutsche Bank AG angemessenes Verständnis der genannten Kompetenzfelder verfügen. Sie leiten sich aus dem Geschäftsmodell der Bank sowie aus spezifischen für die Bank geltenden Gesetzen und Regulierungen ab. Die Kompetenzfelder sind:

Rechnungslegung inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Rechnungslegung (IFRS und HGB) und Abschlussprüfung
- Steuern

Regulatorischer Rahmen und rechtliche Anforderungen

- Verständnis der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen das Unternehmen hauptsächlich tätig ist
- Verständnis der für die Bank wesentlichen relevanten Rechtssysteme
- Erfahrung in der Geschäftsführung/Aufsichtsrat großer Unternehmen
- Regulierungsrahmen und rechtliche Anforderungen, insbesondere Kenntnisse der für die Bank relevanten Rechtsordnungen
- Kenntnisse der gesellschaftlichen, politischen und regulatorischen Erwartungen im Heimatmarkt

Humankapital, Vergütung und Unternehmenskultur

- Personal und Personalführung
- Vergütung und Vergütungssysteme
- Auswahlverfahren von Organmitgliedern und Bewertung ihrer Eignung
- Unternehmenskultur

Risikomanagement

- Risikomanagement (Ermittlung, Bewertung, Minimierung, Management und Kontrolle von finanziellen und nicht finanziellen Risiken, Kapital- und Liquiditätsmanagement, Beteiligungen)
- Bekämpfung von Geldwäsche und Prävention von Finanzkriminalität und Terrorismusfinanzierung

Informationstechnologie, Daten und Digitalisierung

- Digitalisierung inkl. Digitales Bankwesen
- Daten inkl. Datengovernance
- Informationstechnologie, -systeme und -sicherheit, inkl. Cyberrisiken

Strategie, Transformation und ESG

- Strategische Planung von Geschäftsmodellen und Risikostrategien sowie deren Umsetzung
- Klima- und andere Umweltaspekte
- Kenntnis der gesellschaftlichen und politischen Erwartungen (insbesondere auf dem Heimatmarkt) und deren Auswirkungen auf die soziale Verantwortung von Unternehmen
- Unternehmenszweck

Organisatorische Struktur und Kontrolle eines Finanzinstituts

- Governance
- Führung eines großen, internationalen und regulierten Unternehmens
- Interne Organisation der Bank
- Interne Revision
- Compliance und interne Kontrollen

Um das Geschäftsmodell der Bank adäquat abbilden zu können, soll der Aufsichtsrat neben diesen Fachqualifikationen auch Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Kundensegmenten sowie der unterschiedlichen Absatzmärkte vorweisen.

Kundensegmente

- Private Banking und Wealth Management
- Corporate Banking
- Investment Banking
- Asset Management

Regionale Expertise

- Deutschland
- Europa
- Amerika
- Asien-Pazifik

Nach Auffassung des Aufsichtsrats – wie in der nachfolgenden Qualifikationsmatrix dargestellt – erfüllt dieser die für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele sowie das Kompetenzprofil. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen.

Zusammensetzung und Expertise

		Alexander Wynaendts	Susanne Bleidt	Mayree Clark	Jan Duscheck	Manja Eifert	Claudia Fieber	Sigmar Gabriel	Florian Haggenmiller	Timo Heider	Frank Schulze	Gerlinde Siebert	Yngve Slyngstad	Stephan Szukalski	John Thain	Jürgen Tögel	Michele Trogni	Dr. Dagmar Valcárcel	Dr. Theodor Weimer	Prof. Dr. Norbert Winkeljohann	Frank Witter	
Mitglied- schaft	Kein Overboarding*	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Unabhängig**	✓	AN	✓	AN	AN	AN	✓	AN	AN	AN	AN	✓	AN	✓	AN	✓	✓	✓	✓	✓	
Fachkompetenzen	Allgemeine Fachkompetenzen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Rechnungslegung inkl. Nachhaltigkeitsberichterstattung:	✓	✓	✓									✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Finanzexperten des Prüfungsausschusses ***																	◆	◆	◆	◆	
	Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung***																		◆	◆	◆	◆
	Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung ***																		◆	◆	◆	◆
	Regulatorischer Rahmen und rechtliche Anforderungen	✓		✓				✓		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Humankapital, Vergütung und Unternehmenskultur	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vergütungsexperte des Vergütungskontrollausschusses ***	◆																	◆		◆	
	Risikomanagement	✓		✓	✓		✓	✓					✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓
	Informationstechnologie, Daten und Digitalisierung	✓	✓	✓	✓				✓			✓	✓	✓		✓		✓		✓		
	Strategie, Transformation und ESG	✓		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Organisatorische Struktur und Kontrolle eines Finanzinstituts	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kunden-/ Business- expertise	Private Banking und Wealth Management	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Corporate Banking		✓				✓	✓				✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Investment Banking		✓		✓									✓	✓			✓	✓	✓		✓	
Asset Management		✓		✓									✓		✓			✓	✓			
Regionale Expertise	Deutschland		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		✓	✓	✓	✓	
	Europa	✓		✓				✓	✓				✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	
	Amerika	✓		✓				✓					✓			✓		✓	✓	✓	✓	
	Asien-Pazifik	✓		✓				✓					✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	

✓ Fundierte Kenntnisse und Fachwissen / Experten

◆ Rechtlich bzw. regulatorisch geforderte Experten und Expertisen

AN Arbeitnehmervertreter

* Definition Kein Overboarding: Alle Aufsichtsratsmitglieder üben eine zulässige Anzahl von Mandaten in verschiedenen Unternehmen neben der Deutsche Bank AG aus. Ob ein Overboarding vorliegt, d.h. die gleichzeitige Ausübung einer unzulässigen Anzahl von Mandaten in verschiedenen Unternehmen, richtet sich nach der gesetzlichen Regelung im § 25 d Abs.3 KWG.

** Definition Unabhängigkeit:

Ein durch die Aktionäre gewähltes oder zu wählendes Aufsichtsratsmitglied ist dann als unabhängig anzusehen, wenn keine aktuellen oder früheren (i) geschäftlichen, (ii) persönlichen oder (iii) sonstigen Beziehungen oder Verbindungen zur DBAG, deren Organen, einem Aktionär oder einer DB-Konzerngesellschaft bestehen, die ein Eigeninteresse des Aufsichtsratsmitglieds oder ein von ihm repräsentiertes Drittinteresse begründen, das geeignet ist, das Verhalten bei der Ausübung seines Mandats zum Nachteil der DBAG zu beeinflussen. Ziffer C.6 Abs. 1 Halbsatz 1 des DCGK, wonach dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll, wird hierdurch entsprochen. Einen kontrollierenden Aktionär hat die Bank derzeit nicht.

*** Definition der Experten im Abschnitt „Fachkompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder“ in diesem Bericht.

Es besteht eine Regelaltersgrenze von 70 Jahren. In begründeten Einzelfällen kann ein Aufsichtsratsmitglied für einen Zeitraum gewählt beziehungsweise bestellt werden, der längstens bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung reicht, die nach Vollendung seines 70. Lebensjahres stattfindet. Bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung wurde diese Altersgrenze berücksichtigt und soll auch bei den nächsten Aufsichtsratswahlen beziehungsweise der Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen Berücksichtigung finden.

Die Zugehörigkeitsdauer der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat soll im Regelfall 12 Jahre nicht überschreiten.

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Besetzung auf Vielfalt. Mit Blick auf die internationale Ausrichtung der Deutsche Bank AG soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Derzeit haben sechs Mitglieder des Aufsichtsrats ihren beruflichen oder privaten Mittelpunkt im Ausland. Darüber hinaus verfügen alle Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats aufgrund ihrer derzeitigen oder ehemaligen Tätigkeit zum Beispiel als Vorstand/CEO oder einer vergleichbaren leitenden Funktion in international tätigen Unternehmen oder Organisationen über langjährige internationale Erfahrung. Nach Auffassung des Aufsichtsrats wird der internationalen Tätigkeit des Unternehmens auf beiden Wegen hinreichend Rechnung getragen. Es ist das Ziel, das derzeit bestehende internationale Profil beizubehalten.

Bereits seit den Aufsichtsratswahlen im Jahr 2008 wurde auf eine angemessene Beteiligung von Frauen im Auswahlprozess besonders Wert gelegt. Bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beachtet der Aufsichtsrat die Empfehlungen des Nominierungsausschusses und gesetzliche Vorgaben, wonach sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen hat. Bei der Prüfung potenzieller Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen werden qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einbezogen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt. Dem Aufsichtsrat gehörten zum Geschäftsjahresende auf Seiten der Arbeitnehmervertreter vier Frauen und sechs Männer und auf Seiten der Anteilseignervertreter drei Frauen und sieben Männer an. Die gesetzliche Mindestquote von 30% wurde damit wie bereits seit vielen Jahren erneut erfüllt.

Das Durchschnittsalter unserer Aufsichtsratsmitglieder liegt bei 58,3 Jahren. Die Altersdiversität liegt zwischen einem Alter von 40 und 69 Jahren. Das sind nach einschlägiger Definition drei Generationen.

Die Spanne der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Deutsche Bank AG lag zum Geschäftsjahresende zwischen unter einem und rund 12 Jahren. Die durchschnittliche Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat betrug zum Stichtag 31. Dezember 2024 4,17 Jahre.

Die Vielfalt der Ausbildungs- und Berufshintergründe reicht von Ausbildung zu Bankkaufleuten über Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsprüfer, Rechtswissenschaft, Germanistik und Politikwissenschaften bis hin zu Elektrotechnik, IT-Systemelektronik und Gesundheitswesen. Die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der Deutsche Bank AG veröffentlicht (www.db.com/ir/de/aufsichtsrat.htm).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Zur Identifizierung, Steuerung, Minimierung und Dokumentation von etwaigen Interessenkonflikten hat der Aufsichtsrat eine entsprechende Leitlinie beschlossen.

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen gemäß § 25d KWG und sollen gemäß den Empfehlungen C.4 und C.5 des DCGK nicht mehr als die zulässige Zahl an Aufsichtsratsmandaten beziehungsweise Mandaten in Aufsichtsgremien von Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen, wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied der Deutsche Bank AG darf gleichzeitig in maximal fünf Unternehmen (einschließlich in der Deutsche Bank AG) Mitglied des Aufsichtsratsorgans sein. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zugleich in einem Unternehmen Geschäftsleiter ist, darf dieses Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig in maximal drei Unternehmen (einschließlich in der Deutsche Bank AG) Mitglied des Aufsichtsratsorgans sein. Maßgebend für die Beurteilung sind die regulatorischen Vorgaben der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der lokalen Gesetze. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung wird auch durch die Aufsichtsbehörden laufend überwacht. Im Falle eines Overboardings kann die Aufsichtsbehörde von der Deutsche Bank AG verlangen, ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen und diesem Aufsichtsratsmitglied die Ausübung seiner Tätigkeit zu untersagen. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden die Vorgaben über die zulässige Anzahl der gleichzeitig auszuübenden Aufsichtsratsmandate erfüllt.

Im Hinblick auf die Offenlegungsvorschriften unter ESRS 2 GOV-1 21. (e) und der dort zu Grunde gelegten Definition des „Unabhängigen Gremienmitglied“ gelten 100% der Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig im Sinne der ESRS. Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands im Aufsichtsrat.

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats sind oder waren im vergangenen Jahr in hochrangiger Position bei anderen Unternehmen, mit denen die Deutsche Bank AG in Geschäftsbeziehungen steht, tätig. Geschäfte der Deutsche Bank AG mit diesen Unternehmen erfolgten dabei zu Bedingungen wie unter fremden Dritten. Diese Transaktionen berührten nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats die Unabhängigkeit der betroffenen Mitglieder des Aufsichtsrats nicht.

Fachkompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder

Finanzexperten des Prüfungsausschusses

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu „Finanzexperten des Prüfungsausschusses“ gemäß der Begriffsdefinition in Section 407 der Ausführungsbestimmungen der Securities and Exchange Commission zum Sarbanes-Oxley Act 2002 benannt: Dr. Dagmar Valcárcel, Dr. Theodor Weimer, Prof. Dr. Norbert Winkeljohann und Frank Witter. Die genannten Finanzexperten des Prüfungsausschusses sind entsprechend der Rule 10A-3 des US-amerikanischen Börsengesetzes (Securities Exchange Act) von 1934 von der Bank „unabhängig“.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat nach §§ 107 Absatz 4, 100 Absatz 5 AktG und 25d Absatz 9 KWG festgestellt, dass Dr. Dagmar Valcárcel, Dr. Theodor Weimer, Prof. Dr. Norbert Winkeljohann und Frank Witter über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen.

Dr. Dagmar Valcárcel verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung aufgrund ihrer mehrjährigen Erfahrung als Vorstandsvorsitzende der Andbank Asset Management Luxembourg S.A. und der Barclays Vida y Pensiones, S.A.U. sowie aufgrund ihrer gegenwärtigen Tätigkeit als Mitglied des Board of Directors der Antin Infrastructure Partners S.A.. Dr. Theodor Weimer verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung aufgrund seiner mehrjährigen Erfahrung als Chief Executive Officer der HypoVereinsbank / UniCredit AG und als ehemaliges Mitglied des Prüfungsausschusses der ERGO Gruppe AG sowie aufgrund seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der Deutsche Börse AG. Prof. Dr. Norbert Winkeljohann verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung aufgrund seiner Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer und seiner langjährigen Erfahrung als Wirtschaftsprüfer bei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und als Vorsitzender der Geschäftsführung der PwC Europe SE. Frank Witter verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Finanzvorstand der Volkswagen AG sowie als Vorstandsvorsitzender der Volkswagen Financial Services AG.

Vergütungsexperten des Vergütungskontrollausschusses

Gemäß § 25d Absatz 12 KWG muss zudem mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank. Der Aufsichtsrat hat auf Empfehlung des Vergütungskontrollausschusses beschlossen, Dr. Dagmar Valcárcel, Alexander Wynaendts und Prof. Dr. Norbert Winkeljohann als Vergütungsexperten des Vergütungskontrollausschusses zu benennen. Alle verfügen über Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens. Sie erfüllen somit die Anforderungen gemäß § 25d Absatz 12 KWG. Dr. Dagmar Valcárcel verfügt, u. a. aus ihrer Zeit als Leiterin der Rechtsabteilung von Barclays PLC für Westeuropa, über umfassende rechtliche Erfahrungen mit Vergütungsrahmenwerken einschließlich Reputationsrisiken. Prof. Dr. Norbert Winkeljohann und Alexander Wynaendts verfügen durch ihre langjährige Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender bzw. Chief Executive Officer über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling.

Aktienbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern

Der individuelle Aktienbesitz (einschließlich Aktienanwartschaften gemäß unseren Aktienvergütungsprogrammen) der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder des Aufsichtsrats	Anzahl der Aktien	Anzahl Ansprüche auf Aktien
Alexander Wynaendts	6.866	0
Susanne Bleidt	0	0
Mayree Clark	109.444	0
Jan Duscheck	0	0
Manja Eifert	208	10
Claudia Fieber	401	10
Sigmar Gabriel	1.373	0
Florian Haggenmiller	0	0
Timo Heider	0	0
Frank Schulze	587	0
Gerlinde M. Siebert	5.478	7.097
Yngve Slyngstad	1.200	0
Stephan Szukalski	0	0
John Alexander Thain	100.000	0
Jürgen Tögel	1.161	10
Michele Trogni	15.000	0
Dr. Dagmar Valcárcel	1.602	0
Dr. Theodor Weimer	108.000	0
Professor Dr. Norbert Winkeljohann	4.150	0
Frank Witter	1.853	0
Insgesamt	357.323	7.127

¹ Frau Siebert hat Anspruch auf 7.097 Aktien als Teil ihrer aufgeschoben gewährten variablen Mitarbeitervergütung. Diese werden in den Jahren 2025 bis 2027 fällig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten zum Stichtag 7. Februar 2025 357.323 Aktien, was weniger als 0,02% der am Stichtag ausgegebenen Aktien entspricht.

Die Spalte „Anzahl Ansprüche auf Aktien“ in der Tabelle zeigt diejenigen Aktienansprüche der Aufsichtsratsmitglieder, die Mitarbeiter der Deutsche Bank sind, die im Rahmen des Global Share Purchase Plan Gratisaktien („Matching Awards“) erhalten haben, die ihnen am 1. November 2025 zugeteilt werden sowie Restricted Equity Awards (aufgeschobene Aktienkomponente), die Mitarbeitern mit aufgeschobener variabler Vergütung gewährt werden. Letztere sind in der Tabelle separat gekennzeichnet und über deren Details als Vergütungsinstrument informiert der Abschnitt „Vergütungsbericht für die Mitarbeiter“.

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf der Internetseite www.db.com (Rubrik Investoren „Berichte und Events“ „Geschäftsberichte“) zu finden.

Diversitätskonzept

Das Aktiengesetz (AktG) schreibt vor, dass eine börsennotierte Gesellschaft mit drei oder mehr Vorstandsmitgliedern, wie die Deutsche Bank, mindestens eine Frau und ein Mann als Vorstandsmitglied haben muss, andernfalls ist die Bestellung nichtig. Zusätzlich ist die Förderung der Vielfalt im Vorstand ist von zentraler Bedeutung für den Aufsichtsrat und er beschäftigt sich intensiv mit dem Thema. Er arbeitet aktiv auf einen diversen Vorstand u. a. in Bezug auf Geschlecht, Nationalität, Alter und unterschiedliche Hintergründe sowie Denkweisen hin.

Darüber hinaus schreibt das AktG vor, dass der Vorstand eines börsennotierten Unternehmens Zielvorgaben für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festlegt. Aufsichtsrat und Vorstand wollen und sollen auch bezüglich Vielfalt, Chancengleichheit und Teilhabe im Allgemeinen eine Vorbildfunktion für die Bank haben. Eine vielfältige Zusammensetzung der Gremien hilft im Sinne der oben genannten Überzeugung der Bank dem Aufsichtsrat und dem Vorstand darüber hinaus auch dabei, die ihnen nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen zukommenden Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Als Teil der Strategie, eine führende europäische Bank mit globaler Reichweite und einem starken Heimatmarkt in Deutschland zu sein, ist für die Bank Vielfalt („Diversity“) eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg. Vielfalt, Chancengleichheit und Teilhabe aller helfen der Deutschen Bank, die nachhaltigen Beziehungen zu den Kunden und Partnern sowie zur Gesellschaft zu stärken, in der die Bank tätig ist.

Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund sind dabei selbstverständliche Bestandteile des seit langem weit darüber hinausgehenden Verständnisses von Vielfalt in der Deutschen Bank.

Die Bank ist überzeugt, dass Vielfalt, Chancengleichheit und Teilhabe zum Beispiel zu Innovationen anregen und helfen, ausgewogenere Entscheidungen zu treffen und dadurch eine entscheidende Rolle für den Erfolg der Deutschen Bank spielen. Vielfalt & Teilhabe sind deshalb auch integrale Bestandteile der Werte und Überzeugungen und des Verhaltenskodex der Bank.

Die Ziele für den Frauenanteil in Führungspositionen, die Geschlechterquote und die Offenlegung nach § 96 Abs. 2 AktG sind in der „Nachhaltigkeitserklärung“ im Abschnitt „Eigene Belegschaft“ beschrieben.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Die Beschreibung des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat und dessen Umsetzung ist oben im Abschnitt „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Stand der Umsetzung“ enthalten.

Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung für den Vorstand

Bei der Zusammensetzung des Vorstands muss sichergestellt werden, dass seine Mitglieder jederzeit über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Erfahrung verfügen. Dementsprechend ist bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen, dass diese gemeinsam über eine ausreichende Expertise und Vielfalt im Sinne der Bank über die oben genannten Ziele verfügen. Ferner soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II) schreibt vor, dass in einen Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern mindestens eine Frau und ein Mann zu berufen sind, wobei keine zusätzlichen Ziele festgelegt werden müssen. Die Bank hat diese Anforderung zum 31. Dezember 2024 mit zwei Frauen im Vorstand erfüllt. In der Regel soll ein Vorstandsmitglied die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geltende Altersgrenze für die Regelaltersrente zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte zum Ablaufdatum seiner Bestellung nicht überschritten haben.

Umsetzung

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ein Kandidatenprofil für Mitglieder des Vorstands beschlossen. Diese Profile berücksichtigen in einer „Expertise- und Kompetenz-Matrix“ unter anderem auch die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Vorstandsmitglied, um die Strategie der Bank im jeweiligen Markt oder der jeweiligen Division und als Organ insgesamt erfolgreich entwickeln und umsetzen zu können. Der Vorstand überprüft, sowohl individuell als auch als Gruppe, regelmäßig die Nachfolgeplanungen für Vorstandspositionen. Die individuellen Nachfolgepläne werden geprüft und die internen Kandidaten werden auf Grundlage von Potenzial, Führungsfähigkeiten und Erfahrung sowie angemessener Eignung detailliert diskutiert. Da die Geschlechtervielfalt ein wichtiger Schwerpunkt der Deutschen Bank ist, unterstützen entsprechende Kennzahlen und Datenanalysen diesen Prozess. Nach Genehmigung durch den Vorstand werden diese Pläne dem Nominierungsausschuss und dem Aufsichtsrat grundsätzlich in einer Sitzung zur ausführlichen Erörterung vorgelegt.

Bei der Ermittlung von Kandidaten für die Besetzung einer Stelle im Vorstand der Bank berücksichtigt der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats die angemessene Ausgewogenheit der Vielfalt aller Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus berücksichtigt er auch die vom Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Vorgaben beschlossenen Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand.

Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder als auch des Organs in seiner Gesamtheit.

Im Geschäftsjahr 2024 erreichte Ergebnisse

Dem Vorstand gehörten zum Jahresende 2024 zwei Frauen (20%) und acht Männer an.

Die Altersdiversität lag zum Jahresende 2024 zwischen einem Alter von 49 und 58 Jahren.

Mit Blick auf die Strategie der Bank, eine führende europäische Bank mit globaler Reichweite und einem starken Heimatmarkt in Deutschland zu sein, sind zum Jahresende 2024 fünf der neun Vorstandsmitglieder deutscher Herkunft. Weiter sind im Vorstand Mitglieder mit Staatsangehörigkeiten aus Italien, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Australien, Neuseeland und der Schweiz vertreten. Allerdings spiegelt die ethnische Vielfalt des Vorstands zurzeit nicht die ganze Vielfalt der Märkte, in denen die Bank agiert, und die Vielfalt der Mitarbeiter wider.

Die Vielfalt der Bildungs- und Berufshintergründe reicht von Bankkaufmann über Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Sprachwissenschaften bis hin zu Ingenieurwissenschaften.

Über die oben genannte Vielfalt im Vorstand berichtet die Bank transparent im Abschnitt „Vorstand und „Aufsichtsrat“ in der vorliegenden Erklärung zur Unternehmensführung sowie aktuell auf ihrer Internetseite www.db.com (Rubrik Investoren „Corporate Governance“, „Vorstand“).

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Informationen zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind in Anhangangabe 36 „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ enthalten.

Werte und Führungsprinzipien der Deutsche Bank AG und des Deutsche Bank Konzerns

Deutsche Bank Gruppe Verhaltenskodex und Ethikkodex für Senior Financial Officers

Der Verhaltenskodex des Deutsche Bank Konzerns legt den Unternehmenszweck, die Werte und Überzeugungen sowie die Mindeststandards für das Verhalten fest und ist von allen Mitarbeitern sowie den Mitgliedern ihres Vorstands einzuhalten. Diese Werte und Standards gelten für das Verhalten aller Mitarbeiter untereinander sowie gegenüber Kunden, Wettbewerbern, Geschäftspartnern, Behörden, Regulatoren und Aktionären. Der Kodex bildet darüber hinaus die Basis für die Richtlinien des Deutsche Bank Konzerns, welche für die Umsetzung geltender Gesetze und Verordnungen maßgeblich sind.

Entsprechend Section 406 des Sarbanes-Oxley Act 2002 hat der Konzern mit dem Code of Ethics for Senior Financial Officers zudem einen Ethikkodex für die Deutsche Bank AG und den Deutsche Bank Konzern mit besonderen Verpflichtungen für „Senior Financial Officers“ verabschiedet. Derzeit sind dies bei der Deutsche Bank der Vorstandsvorsitzende und der Chief Financial Officer sowie bestimmte weitere Senior Financial Officers. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Bestimmungen dieses Ethikkodex angepasst oder ausgeschlossen.

Der Verhaltenskodex sowie der Ethikkodex für Senior Financial Officers der Deutschen Bank sind auf der Website der Deutschen Bank in der jeweiligen Fassung unter www.db.com/ir/de/documente.htm veröffentlicht.

Corporate Governance in der Deutsche Bank AG und dem Deutsche Bank Konzern

Die Deutsche Bank hat eine konzernweite Governance Funktion eingerichtet, deren Mandat es ist, das Corporate Governance-Rahmenwerk der Deutsche Bank AG und des Deutsche Bank Konzerns zu definieren, zu implementieren und zu überwachen. Sie nimmt eine konzernweite Steuerungsfunktion wahr.

Die Governance Funktion adressiert Corporate Governance-Themen in der Deutsche Bank AG und im Deutsche Bank Konzern mit einem starken Fokus auf klaren Organisationsstrukturen entlang der Kernelemente guter Unternehmensführung.

Die Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Konzern haben sich zu einem Corporate Governance-Rahmenwerk verpflichtet, das sich an internationalen Standards und gesetzlichen Bestimmungen orientiert. Zur Unterstützung dieses Ziels wenden die Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Konzern klare Corporate Governance-Prinzipien an.

Weitere Details zur Corporate Governance sind auf der Website der Deutschen Bank (www.db.com/ir/de/corporate-governance.htm) veröffentlicht.

Wesentliche Prüfungshonorare und -leistungen

Nach deutschem Recht wird der Abschlussprüfer von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Bank bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Wahl des Abschlussprüfers vor. Nach der Wahl des Abschlussprüfers erteilt der Prüfungsausschuss das Mandat, genehmigt in eigener Verantwortung Bedingungen und Umfang der Abschlussprüfung sowie sämtliche Prüfungshonorare und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) wurde als der Abschlussprüfer der Bank der Jahre 2023 und 2024 gewählt.

Die unten stehende Tabelle zeigt die gesamten vom Abschlussprüfer abgerechneten Honorare für die letzten beiden Geschäftsjahre in den folgenden Kategorien: (1) Prüfungshonorare beinhalten Honorare im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung der Deutschen Bank und beinhalten nicht die Prüfungshonorare für die DWS und deren konsolidierte Gesellschaften, die nicht von EY geprüft werden; (2) Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen enthalten Honorare für gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geforderte andere Bestätigungsleistungen, insbesondere für Gutachten für bestimmte Finanzdienstleistungen, für die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, für Verschmelzungsprüfungen und für Spaltungsprüfungen, sowie Honorare für freiwillige Bestätigungsleistungen, wie freiwillige Prüfungen für interne Managementzwecke und die Erteilung von Comfort Letter; (3) Honorare für Steuerberatung inklusive Dienstleistungshonoraren enthalten Honorare für Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Erstellung der Steuererklärung sowie für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Initiativen für die Steuerplanung und Unterstützung bei der Bewertung der Einhaltung der steuerlichen Regelungen; sowie (4) alle sonstigen Honorare für Produkte und Dienstleistungen, die nicht unter Prüfungshonorare, Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen und Steuerberatung fallen. In diesen Beträgen sind Aufwendungen eingeschlossen, Umsatzsteuer ist nicht eingeschlossen.

Von EY abgerechnete Honorare

Kategorie in Mio. €	2024	2023
Prüfungshonorare	69	66
Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen	10	12
Honorare für Steuerberatung	0	0
Sonstige Honorare	1	0
Summe der Honorare	80	78

Gemäß der SEC Vorschrift ist die Darstellung der wesentlichen Prüfungshonorare und -leistungen wie folgt erforderlich: Prüfungshonorare betragen 72 Mio. € im Geschäftsjahr 2024, im Vergleich zu 68 Mio. € im Geschäftsjahr 2023, Honorare für prüfungsnahe Dienstleistungen betragen 7 Mio. € im Geschäftsjahr 2024, im Vergleich zu 10 Mio. € im Geschäftsjahr 2023, Honorare für Steuerberatung betragen 0 € in den Geschäftsjahren 2024 und 2023 und sonstige Honorare betragen 1 Mio. € im Geschäftsjahr 2024, im Vergleich zu 0 Mio. € im Geschäftsjahr 2023.

US-amerikanisches Recht und US-amerikanische Vorschriften sehen generell vor, dass alle Beauftragungen des Abschlussprüfers der Deutschen Bank vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Bank oder gemäß den von diesem verabschiedeten Richtlinien und Verfahren vorab genehmigt werden müssen. Der Prüfungsausschuss hat eine Liste vorab genehmigter Prüfungs-, prüfungsnahe und Steuerberatungsleistungen erstellt, zu deren Erbringung er das Finance Chief Accounting Office ermächtigt hat, sofern die geschätzten Kosten 1 Mio. € nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss hat außerdem eine Liste vorab genehmigter Prüfungsleistungen erstellt, zu deren Erbringung er das Finance Chief Accounting Office ermächtigt hat, den Abschlussprüfers der Deutschen Bank mit geschätzten Kosten von mehr als 1 Mio. € zu beauftragen. Alle Aufträge für Prüfungs-, prüfungsnahe und Steuerberatungsleistungen, die nicht auf der vorab genehmigten Liste von Leistungen stehen, müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Finance Chief Accounting Office erstattet dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht über die von ihm genehmigten Beauftragungen. Um die Prüfung von Anfragen zur Beauftragung zwischen den Ausschusssitzungen zu erleichtern, hat der Prüfungsausschuss zudem die Genehmigungskompetenz an mehrere seiner Mitglieder delegiert, die gemäß Definition der Securities and Exchange Commission und der New York Stock Exchange „unabhängig“ sind. Diese Mitglieder berichten dem Prüfungsausschuss über jede von ihnen erteilte Genehmigung in der jeweils nächsten Sitzung.

Darüber hinaus kann nach den geltenden US-amerikanischen Gesetzen und Vorschriften für die Beauftragung von prüfungsfremden Dienstleistungen, die insgesamt nicht mehr als 5% der an den Abschlussprüfer bezahlten Honorare ausmachen, auf die Notwendigkeit der Vorabgenehmigung verzichtet werden, wenn der entsprechende Auftrag von der Bank zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht berücksichtigt und unverzüglich dem Prüfungsausschuss oder einem dafür zuständigen Ausschussmitglied gemeldet sowie vor Abschluss der Prüfung genehmigt wurde. In den Geschäftsjahren 2023 und 2024 lag der Prozentsatz der an den Abschlussprüfer der Bank gezahlten Honorare, die durch Nichtprüfungsleistungen in den einzelnen Kategorien anfielen und für die auf eine Vorabgenehmigung verzichtet werden konnte, unter 5%.

Kontakt

Deutsche Bank AG
Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 910-00
deutsche.bank@db.com